

#### **Amtsblatt**

## der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 22 Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. November 2007



# Studien- und Prüfungsordnung für den WeiterbildungsMasterstudiengang Health Care Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Deggendorf Vom 15. November 2007

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

#### § 1 Studienziel

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung im Gesundheitswesen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Managementkompetenzen im Gesundheitswesen beherrscht werden können. Zu den Managementkompetenzen gehört neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögens ermöglicht. Sie lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende und internationale Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und –prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiterin oder Projektleiter qualifizieren.

## § 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management wird nachgewiesen durch
  - 1. den erfolgreichen Abschluss eines, mit dem Gesamturteil "gut bestanden" oder besser, abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss

- 2. den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse in einem Prüfungsgespräch, das von einer von der Prüfungskommission bestimmten Professorin oder einem Professor geführt wird
- 3. eine in der Regel mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung in Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Abschluss des Hochschulstudiums die zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird
- 4. 240 ECTS Punkte aus vorangegangenen Hochschulstudien.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die nicht über einen Abschluss gem. Abs. 1 Nr. 1 verfügen, können durch Beschluss der Prüfungskommission als sog. "assoziierte" Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, sofern ihre Berufsausbildung und –tätigkeit erwarten lässt, dass sie in der Lage sind das Studienziel zu erreichen. Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 müssen sie eine mindestens fünfjährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung nachweisen können. Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten abweichend von § 10 keinen akademischen Grad verliehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen, können durch Beschluss der Prüfungskommission auch lediglich für einzelne Module zugelassen werden.

## § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

## § 4 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

#### § 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Kreditpunkte,
- 2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
- 3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
- 4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließlich Masterarbeit und Kolloquium,
- 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache.

## § 6 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme im Gesundheitswesen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

#### § 7 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloguium entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

#### § 8 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder solche die nur einzelne Module belegen, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich ein Weiterbildungszertifikat.

## § 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration", Kurzform "M.B.A.", verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang "Gesundheitsmanagement" an der Fachhochschule Deggendorf vom 6. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 298), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2005 Nr. 5), gilt für die Studierenden des Weiterbildungs-Masterstudiengangs "Gesundheitsmanagement" fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

#### **Anlage**

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -**Fachhochschule Deggendorf** 

#### Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Module	sws	Art der Lehrveran- staltung <sup>1)</sup>	Prüfungen (Art und Dauer) <sup>1)</sup>	ECTS- Punkte
1	Methodologie und Statistik <sup>2)</sup> (Methodology and Statistics)	2	SU/Ü	schrP 90 min.	2
2	Volkswirtschaft <sup>2)</sup> (Economics)	3	SU/Ü	schrP 90 min. u. PstA	4
3	Betriebswirtschaft (Business Economics)	7	SU/Ü	SchrP 120 min.	7
4	Business und Medizinrecht <sup>2)</sup> (Business and Health Care Law)	4	SU/Ü	PstA	4
5	Informations- und Prozessmanagement <sup>2)</sup> (Information- and Process management)	5	SU/Ü	schrP 120 min. u. PstA	5
6	Steuern (Tax)	2	SU/Ü	schrP 90min.	2
7	Medizin-Controlling <sup>2)</sup> (Medicine – Controlling)	3	SU/Ü	PstA	3
8	Internationales Projekt Management <sup>3)</sup> (International Project Management)	3	SU/Ü/S	PstA	4
9	Führungsmanagement <sup>2)</sup> (Leadership Management)	5	SU/Ü	2x PstA	4
10	Geschäftsmodelle und Implementierungen im vernetzten Gesundheitswesen <sup>2)</sup> (Business Models and Implementations in the Healthcare network)	10	SU/Ü	schrP 120 min. u. PstA	6
11	Internationales Gesundheitswesen <sup>3)</sup> (International Health Care)	2	SU/Ü	PstA	4
12	Masterarbeit (Master Thesis)				15
	Summe	46			60

#### Abkürzungen:

mdIP: mündliche Prüfung

PStA: Prüfungs- und Studienarbeit

S: Seminar

schrP: schriftliche Prüfung

SU: seminaristischer Unterricht Semesterwochenstunde SWS:

Ü: Übung

Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
 Wird teilweise in englischer Sprache unterrichtet

<sup>3)</sup> Wird in englischer Sprache unterrichtet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 24. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. November 2007.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl Präsident

Die Satzung wurde am 15. November 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. November 2007.